



<b>Überwachung Fortbildungsverpflichtung Ärzte/Ärztinnen</b>	<b>1.3.35</b> Version 01
--	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung:

## **1 Zweck und Ziel**

Kontrolle des Erfolges von Fortbildungsmaßnahmen. Nachweis, dass Fortbildungsverpflichtungen eingehalten wurden

## **2 Anwendungsbereich**

Fachärzte im Ärztlichen Dienst

## **3 Beschreibung**

Fachärztinnen und Fachärzte des Krankenhauses sind verpflichtet, sich fortzubilden. Themen der Fortbildung können vom Abteilungsleiter nach einer Erhebung des Fortbildungsbedarfes (VA 1.3.12 Ermittlung des Schulungsbedarfes) festgelegt werden.

Unabhängig davon ist ein gewisser Umfang aus berufsrechtlichen Gründen nachzuweisen (siehe Mitgeltende Unterlagen).

FachärztInnen müssen innerhalb von 5 Jahren 250 Fortbildungspunkte der Ärztekammern erwerben, davon mindestens 150 Punkte in fachspezifischer Fortbildung.

Die Fortbildung muss mit einem Zertifikat der Ärztekammer nachgewiesen werden. Auf dem Zertifikat soll vom Mitarbeiter angegeben sein, ob die Fortbildung fachspezifisch war oder nicht.

Die Nachweise müssen dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses vorgelegt werden, in dem der Arzt/Ärztin der nach Ablauf der Fünfjahresfrist arbeitet. Die Nachweispflicht beginnt am 1.1.2006.

Die ärztlichen MitarbeiterInnen sollen sich einen Fortbildungsausweis mit entsprechender Nr. und Strichcode beschaffen und die Teilnahme regelmäßig dokumentieren und berichten. Dabei sind ca. 50 bzw. 30 Fortbildungspunkte jährlich anzustreben.

### **3.1 Zeitbedarf**

Eintragen ca. 1 Minute/Eintrag

Anmahnung der Nachweise: 20 Minuten/Mahnung

## **4 Dokumentation**

Fortbildungskarte mit Strich-code

Teilnahmenachweis

Jahres-Liste der zur Fortbildung verpflichteten Fachärzte und –ärztinnen, mit Name, Vorname, Datum der Teilnahme, Thema der Fortbildung, Anzahl der erworbenen Fortbildungspunkte

## **5 Zuständigkeiten**

Ärztlicher MitarbeiterIn: Teilnahme, Führen des Nachweises, Meldung an den Ärztlichen Direktor

Sekretariat des Ärztlichen Direktors: Führen der Jahresliste

QMK: Übernahme der Jahresliste in den Qualitätsbericht

## **6 Hinweise und Anmerkungen**

Bisher gibt es keine Sanktionsmaßnahmen, wenn der Fortbildungsverpflichtung nicht genügt wird. Es ist aber denkbar, dass in einem Schadensfall auf eine unzureichende Fortbildung eines Facharztes abgehoben wird. Liegen keine Nachweise des Mindestumfanges an Fortbildung vor, kann daraus auf ein Organisationsverschulden des Ärztlichen Direktors geschlossen werden, der es an der nötigen Kontrolle habe fehlen lassen.

## **7 Mitgeltende Unterlagen**

### **7.1 Literatur, Vorschriften**

Vereinbarung des G-BA zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus vom 20.12.2005,

### **7.2 Begriffe**

Facharzt im Krankenhaus: Fachärzte, die in nach § 108 zugelassenen Krankenhäusern innerhalb des nach dem Krankenhausplan geförderten Bereich Patienten behandeln, nicht aber Belegarzt im Sinne von § 121 Abs. 2 oder ermächtigter Arzt nach § 116 SGB V sind

Fortbildung, fachspezifisch: Fortbildungsinhalte, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen Kompetenz dienen.

## **8 Anlagen**

Muster Teilnahmebescheinigung

Muster Fortbildungskarte

Muster Mahnschreiben

Exel-Tabelle Jahresliste Fortbildung

---

Hamburg, den 04.01.2007

Dr. U. Paschen